

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Vom 7. Mai 2006 (Stand 1. Januar 2013)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 2006)

1. Allgemeine Bestimmungen; Zuständigkeit

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

² Es regelt insbesondere die Umsetzung des Versicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, den Vollzug der Pflegefinanzierung sowie der Spitalplanung und Spitalfinanzierung. *

Art. 2 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat vollzieht das Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Er ist für die gemäss Bundesgesetz den Kantonen obliegenden Aufgaben zuständig, sofern das vorliegende Einführungsgesetz und seine Ausführungsvorschriften nichts anderes vorsehen.

² Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a. die Planung einer bedarfsgerechten Spitalversorgung (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG);
- b. die Erstellung der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spital- und Pflegeheimlisten (Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 KVG);
- c. * die Regelung der stationären Behandlung in einem Spital ausserhalb der Spitalliste des Kantons Glarus (Art. 41 Abs. 3 KVG);
- d. * die Festsetzung des kantonalen Anteils an die Vergütung der stationären Behandlung in einem Spital (Art. 49a KVG);
- e. * die Genehmigung von Tarifverträgen (Art. 46 Abs. 4 KVG) und die Tariffestsetzung bei Fehlen eines Tarifvertrages oder bei Streitigkeiten über einen Tarif (Art. 47-50 KVG);
- f. * die Festlegung eines Gesamtbetrages für die Finanzierung der Spitäler als finanzielles Steuerungsinstrument unter Vorbehalt der Budgethoheit des Landrates (Globalbudget; Art. 51 KVG);
- g. * die Regelung der Prämienverbilligung.

³ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen. Er kann im Rahmen des Vollzuges mit anderen Kantonen oder Dritten Vereinbarungen abschliessen.

VIII D/21/1

Art. 3 *Zuständiges Departement*

¹ Das zuständige Departement (Departement) bereitet die in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallenden Geschäfte vor. *

² Es beaufsichtigt den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes durch andere kantonale Verwaltungsbehörden und die Gemeinden.

Art. 4 *Zuständige kantonale Verwaltungsbehörden*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet in den Vollzugsbestimmungen die zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden namentlich für:

- a. die Behandlung von Ausnahmegesuchen von der Versicherungspflicht (Art. 10 Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung [KVV]);
- b. die periodische Orientierung der Bevölkerung über die Versicherungspflicht (Art. 10 Abs. 2 KVV);
- c. * die Erteilung von Kostengutsprachen und Abwicklung des Verrechnungsverkehrs für ausserkantonale Hospitalisationen (Art. 41 Abs. 3 KVG);
- d. den Vollzug der Prämienverbilligung (Art. 65 KVG);
- e. die Entgegennahme der Erklärung von Leistungserbringern, die es ablehnen, Leistungen nach den Bestimmungen über die Krankenversicherung zu erbringen (Art. 44 Abs. 2 KVG);
- f. die Instruktion und die Unterstützung anderer kantonomer Verwaltungsbehörden und der Gemeinden beim Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes;
- g. * die Entgegennahme der Verlustscheine für die uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen.

Art. 5 * *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über das Versicherungsobligatorium.

Art. 6 *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Kantons und des Bundes über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

2. Versicherungsobligatorium

Art. 7 *Versicherungspflicht*

¹ Die Gemeinden sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (Art. 3 und 6 KVG). *

² Sie bezeichnen die zuständige Kontrollstelle, welche die Einhaltung der Versicherungspflicht überwacht.

³ Sie informieren alle neu zuziehenden Personen sowie Eltern von Neugeborenen rechtzeitig über die Versicherungspflicht.

Art. 8 *Zuweisung einer versicherungspflichtigen Person*

¹ Die Kontrollstelle (Art. 7 Abs. 2) fordert eine versicherungspflichtige Person, die nicht versichert ist, auf, sich unverzüglich versichern zu lassen.

² Sie weist eine versicherungspflichtige Person, die nicht innert eines Monats dieser Aufforderung nachgekommen ist, einem Versicherer zur Aufnahme zu.

³ Die gesetzlichen Vertreter von Neugeborenen sowie alle Personen, die neu im Kanton Glarus Wohnsitz nehmen, haben innert dreier Monate der Kontrollstelle einen Versicherungsnachweis einzureichen. Andernfalls geht die Kontrollstelle gemäss den Absätzen 1 und 2 vor.

Art. 9 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Die Kontrollstelle kann von jeder versicherungspflichtigen Person einen Versicherungsnachweis verlangen.

² Die Versicherer haben der zuständigen Kontrollstelle und den Aufsichtsbehörden Auskunft zu erteilen, welche Personen bei ihnen versichert sind.

³ Zudem melden die Versicherer den gemäss Artikel 4 Buchstabe g zuständigen Behörden und der Kontrollstelle alle Versicherten, die mit Prämienzahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand sind. *

Art. 9a * *Listenerfassung und Leistungsaufschub*

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Erfassung säumiger Prämienzahler und den damit verbundenen Leistungsaufschub der Versicherer (Art. 64a Abs. 7 KVG).

² Er regelt gegebenenfalls die Einzelheiten.

³ Er kann vorsehen, dass die Gemeinden unterstützend mitwirken.

⁴ Er kann die Meldung der entsprechenden Daten ohne Anfrage oder ein Aburverfahren vorsehen.

3. Prämienverbilligung

3.1. Grundsätze

Art. 10 *Bezugsberechtigung*

¹ Eine Prämienverbilligung wird dem Versicherungsobligatorium unterliegenden Personen gewährt, sofern sie die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen und

- a. ihren steuerrechtlichen Aufenthalt oder Wohnsitz und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Glarus haben, oder
- b. eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Glarus besitzen, die mindestens drei Monate gültig ist, oder
- c. aufgrund des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union (EU) sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit sowie seinem Anhang II der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung unterstellt sind und für sie gemäss Zuständigkeitsregelung des Bundes der Kanton Glarus zuständig ist.

² Der Regierungsrat kann den Kreis der anspruchsberechtigten Personen erweitern oder einschränken.

³ Personen, die sich in der Schweiz freiwillig gegen Krankheit versichern oder sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, sowie Personen, deren Prämien vom Bund übernommen werden, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Art. 11 *Massgebende persönliche Verhältnisse*

¹ Massgebend für die persönlichen und familiären Verhältnisse ist grundsätzlich der 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.

Art. 12 *Massgebende wirtschaftliche Verhältnisse*

¹ Massgebend für die wirtschaftlichen Verhältnisse sind grundsätzlich die aktuellen verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.

² Liegen keine zuverlässigen Steuerdaten vor, sistiert die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde das Verfahren.

Art. 13 *Gesamtanspruch*

¹ Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf die Prämienverbilligung.

² Im Weiteren können Personen einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung geltend machen:

- a. * für sich und ihre minderjährigen Kinder, soweit sie in Erfüllung der gesetzlichen Pflicht deren Prämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung entrichtet haben;
- b. für sich und ihre volljährigen Kinder in Ausbildung, wenn sie in Erfüllung der gesetzlichen Unterstützungspflicht den Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Art. 14 *Richtprämie*

¹ Für die Festsetzung der Prämienverbilligung legt das zuständige Departement jährlich die generellen Richtprämien fest.

² Die Richtprämien orientieren sich in der Regel an den vom Bund pro Personenkategorie und Kanton festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung. Ausnahmen bestimmt der Regierungsrat.

Art. 15 *Berechnung der Prämienverbilligung*

¹ Die massgebenden Richtprämien werden verbilligt, soweit sie einen Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils am anrechenbaren Einkommen übersteigen. Der Landrat legt den prozentualen Anteil fest.¹⁾

² Der Landrat legt den Selbstbehalt nach Einkommenskategorien fest. Für Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz kann er unter Einhaltung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes andere Selbstbehalte festlegen.

³ ... *

Art. 16 *Anrechenbares Einkommen*

¹ Das anrechenbare Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen, erhöht um einen vom Landrat festgelegten Anteil des steuerbaren Vermögens²⁾ (Art. 12 Abs. 1). Der Regierungsrat kann weitere Abzüge und Zuschläge zum Bruttoeinkommen bestimmen.

² Bei Personen, die einen Gesamtanspruch haben, werden die anrechenbaren Einkommen zusammengezählt.

³ Entspricht das anrechenbare Einkommen einer Person offensichtlich ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht, kann auf Letztere abgestellt werden.

¹⁾ GS VIII D/21/3

²⁾ GS VIII D/21/5

VIII D/21/1

3.2. Sonderfälle

Art. 17 *Kinder*

¹ Für Neugeborene beginnt die Berechtigung grundsätzlich am 1. Januar des auf die Geburt folgenden Jahres.

Art. 18 *Junge Erwachsene in Ausbildung ohne selbstständigen Anspruch*

¹ Junge Erwachsene in Ausbildung, deren Unterhalt zur Hauptsache von den Eltern in Erfüllung der gesetzlichen Unterstützungspflicht bestritten wird, haben keinen selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung (Art. 13 Abs. 2 Bst. b). Als junge Erwachsene gelten volljährige Personen, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Art. 19 *Junge Erwachsene in Ausbildung mit selbstständigem Anspruch*

¹ Junge Erwachsene in Ausbildung, die ihren Unterhalt zur Hauptsache selber bestreiten, haben selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Art. 20 *Garantierter Anspruch für Kinder und Jugendliche*

¹ Kinder sowie junge Erwachsene mit und ohne selbstständigen Anspruch haben Anrecht auf die jeweilige halbe Richtprämie, sofern die Berechnung gemäss Artikel 15 einen tieferen Anspruch auf Prämienverbilligung ergibt und das anrechenbare Einkommen gemäss Artikel 16 einen vom Regierungsrat festgelegten Grenzbetrag nicht übersteigt. Der Regierungsrat kann den Grenzbetrag abstufen.³⁾

Art. 21 * *Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen*

¹ Personen, die nicht nur einmalig oder über wenige Monate wirtschaftliche Hilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz beziehen, werden die vollen Richtprämien zugestanden.

Art. 22 * *Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen*

¹ Die Berechnung und Ausrichtung der Prämienverbilligung von Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, richten sich nach der Bundesgesetzgebung. *

Art. 23 *Quellensteuerpflichtige Personen*

¹ Der Anspruch von Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wird aufgrund der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte in dem für die Prämienverbilligung massgebenden Jahr ermittelt.

³⁾ GS VIII D/21/6

Art. 24 *Personen mit Wohnsitz in einem Staat der EU*

¹ Für die Berechnung und die Ausrichtung der Prämienverbilligung von versicherten Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU regelt der Regierungsrat das Verfahren. Insbesondere kann er das Bundesverfahren sowie die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien als massgeblich erklären.

Art. 25 *Asylsuchende*

¹ Der Regierungsrat bestimmt über die Anspruchsberechtigung von Personen, welche der Asylgesetzgebung unterstehen.

Art. 26 *Militärdienstleistende*

¹ Sistiert der Versicherer die Versicherungspflicht während der Dauer des Militärdienstes, kann während dieser Zeit auch die Prämienverbilligung sistiert werden.

3.3. Verfahren

Art. 27 * *Ermittlung, Geltendmachung des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird auf Antrag der berechtigten Person ermittelt und ausgerichtet.

² Im Weiteren können Dritte, sofern sie die Anspruchsberechtigten regelmässig unterstützen und dauernd betreuen, Antrag auf Prämienverbilligung stellen.

³ Der Regierungsrat kann weiteren Personengruppen ein Antragsrecht zusprechen.

Art. 28 *Verwirkung*

¹ Die Ansprüche auf individuelle Prämienverbilligung verirken, wenn:

- a. die Geltendmachung nicht innerhalb der vom Regierungsrat vorgeschriebenen Fristen erfolgt;
- b. anspruchsbegründende Änderungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt werden;
- c. nachgeforderte Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden;
- d. notwendige Auskünfte nicht erteilt werden.

VIII D/21/1

Art. 29 *Ausserordentliche Rechnungsstellung*

¹ Die zuständigen Sozialhilfestellen können in begründeten Fällen anordnen, dass die Rechnungsstellung der Versicherer für die Prämien direkt an sie erfolgt. Ein begründeter Fall liegt namentlich vor, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass die ausbezahlte Prämienverbilligung nicht für die Begleichung der Prämienrechnungen verwendet wird und Prämien als uneinbringlich entrichtet werden müssen. *

Art. 30 *Abtretung, Übergang*

¹ Behörden, Angehörige oder Dritte, welche die Prämie der Krankenpflege Grundversicherung dem Versicherer bevorschussen, können sich den Anspruch auf die Prämienverbilligung abtreten lassen.

² Hat der Kanton aufgrund von Artikel 29 die Prämien anstelle des Versicherer direkt dem Versicherer vergütet, so geht der Anspruch auf Prämienverbilligung auf ihn über. *

Art. 31 * *Ausrichtung der Prämienverbilligung*

¹ Die Ausrichtung der Prämienverbilligung erfolgt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 32 * *Ausstehende Forderungen für Prämien und Kostenbeteiligungen*

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde hat den Versicherern ausstehende Forderungen nach Massgabe des Bundesgesetzes aus den Mitteln der Prämienverbilligung zu ersetzen. Ihr steht für ihre Zahlungen das Rückgriffsrecht auf die Pflichtigen zu.

Art. 33 *Rückerstattung*

¹ Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung ist zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach einem Jahr seit dem Zeitpunkt, in dem die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde vom Rückerstattungsanspruch Kenntnis erhalten hat, spätestens nach fünf Jahren seit der Ausrichtung der Prämienverbilligung.

² Auf Leistungen, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Vergütungs- oder Verzugszinsen.

4. Pflegefinanzierung *

4.1. Pflegeleistungen gemäss Artikel 25a Absatz 1 KVG *

Art. 33a * *Pflegekosten*

¹ Die Gemeinden können die anrechenbaren Pflegekosten (Pflegetaxen) zur Berechnung der Restfinanzierung für die ambulanten oder stationären Pflegeleistungen gemäss Artikel 7 der Verordnung über Leistungen der Krankenpflegeversicherung (KLV) festlegen oder vertraglich regeln. Sie hören die betroffenen Leistungserbringer vorher an.

² Als Pflegetaxen sind im stationären Bereich Tagesstarife und für den ambulanten Bereich Stundentarife zu verwenden.

³ Die Pflegetaxen werden periodisch überprüft und bei Bedarf den veränderten Verhältnissen angepasst.

Art. 33b * *Finanzierung der stationären Pflegeleistungen*

¹ Die Kosten für die stationären Pflegeleistungen gemäss Artikel 7 KLV, die auf ärztliche Anordnung hin von Leistungserbringern gemäss Artikel 39 Absatz 3 KVG erbracht werden, werden finanziert durch:

- a. den, nach dem Pflegebedarf abgestuften Beitrag der Krankenversicherung pro Tag (Art. 7a Abs. 3 KLV);
- b. die Kostenbeteiligung der versicherten Person;
- c. die Wohngemeinde durch die Übernahme der Restkosten.

^{1a} Für auf der Pflegeheimliste geführte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung finden ausschliesslich die Vorschriften des Sozialhilfegesetzes Anwendung. Der Anspruch der versicherten Person auf Vergütung von Pflichtleistungen durch die Sozialversicherer nach Absatz 1 Buchstabe a bleibt davon unberührt. *

² Die versicherte Person trägt im Rahmen der Kostenbeteiligung gemäss Artikel 25a Absatz 5 KVG die Pflegekosten mit.

³ Die verbleibenden Restkosten errechnen sich aus der Pflegetaxe gemäss Artikel 33a, von der die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b abzuziehen sind. Sie sind dem Pflegeheim von der Wohngemeinde direkt zu vergüten.

⁴ Die Kostenbeteiligung der versicherten Person ist dem Pflegeheim direkt geschuldet.

⁵ Bei stationärer Pflege in Pflegeheimen, mit denen die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat, gelten die Bestimmungen der Absätze 1-3 sinngemäss.

VIII D/21/1

⁶ Bei stationärer Pflege in einem ausserkantonalen Pflegeheim gemäss Artikel 39 Absatz 3 KVG sind grundsätzlich die Tarif- respektive Finanzierungsvorgaben des Standortkantons massgebend. Verbleibt die versicherte Person auf eigenen Wunsch im ausserkantonalen Pflegeheim, obwohl ihr ein geeigneter Platz in einer innerkantonalen Institution angeboten wurde, kann die Wohngemeinde den Gemeindebeitrag an die Pflegeleistungen auf den Ansatz gemäss Absatz 3 begrenzen.

Art. 33c * Finanzierung der ambulanten Pflegeleistungen

¹ Die Kosten für die ambulanten Pflegeleistungen gemäss Artikel 7 KLV, die auf ärztliche Anordnung hin von Leistungserbringern gemäss Artikel 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) mit Leistungsauftrag erbracht werden, werden finanziert durch:

- a. den Beitrag der Krankenversicherung pro Stunde (Art. 7a Abs. 1 KLV);
- b. Kostenbeteiligung der versicherten Person;
- c. die Wohngemeinde mit Übernahme allfälliger Restkosten.

² Die Kostenbeteiligung der Patienten entspricht dem Maximum gemäss Artikel 25a Absatz 5 KVG. Die Gemeinde kann für ambulante Pflegeleistungen tiefere Kostenbeteiligungen festlegen.

³ Allfällige Restkosten errechnen sich aus der ambulanten Pfl egetaxe gemäss Artikel 33a, von der die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b abzuziehen sind. Sie sind dem ambulanten Leistungserbringer von der Wohngemeinde direkt zu vergüten.

⁴ Für ambulante Leistungserbringer gemäss den Artikeln 49 oder 51 KVV, die über eine Bewilligung gemäss den Artikeln 23 oder 25 des Gesetzes über das Gesundheitswesen verfügen und mit denen die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat, gelten die Bestimmungen von Absatz 1 sinngemäss.

4.2. Pflegeleistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Artikel 25a Absatz 2 KVG *

Art. 33d * Kostenanteil Kanton, Verfahren und Kostenermittlung

¹ Der Anteil des Kantons an die anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Artikel 25a Absatz 2 KVG beträgt 55 Prozent.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens der Vergütung, der Ermittlung von Kosten und Leistungen und erteilt gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Leistungsaufträge an ambulante und stationäre Leistungserbringer, die er von einem nachgewiesenen Bedarf abhängig macht.

5. Spitalplanung und -finanzierung *

Art. 33e * *Spitalplanung*

¹ Als Grundlage für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung erlässt der Regierungsrat nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben eine Spitalplanung im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d KVG.

² Er überprüft die Spitalplanung periodisch und passt sie bei Bedarf nach Anhörung der Betroffenen an.

³ Über die Spitalplanung oder ihre Anpassung erstattet er dem Landrat periodisch Bericht.

Art. 33f * *Spitalliste*

¹ Gestützt auf die Spitalplanung (Art. 33e) und nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben erlässt der Regierungsrat eine nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliederte Spitalliste im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG.

² Er überprüft die Spitalliste periodisch und passt sie bei Bedarf nach Anhörung der Betroffenen an.

³ Die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste kann von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien sowie weiteren Auflagen abhängig gemacht werden, insbesondere der Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne von Artikel 41a KVG, der Beteiligung am Notfalldienst, dem Nachweis eines Nachversorgungskonzeptes oder der Aus- und Weiterbildung für Berufe des Gesundheitswesens. Das Departement prüft die Einhaltung der Auflagen.

⁴ Ein Spital kann auch für einzelne Leistungsgruppen seines stationären Angebotes auf die Spitalliste genommen werden.

Art. 33g * *Leistungsauftrag*

¹ Der Regierungsrat erteilt jedem Spital auf der Spitalliste einen Leistungsauftrag im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Er überprüft den Leistungsauftrag regelmässig.

² Die Weiter- und Untervergabe von Leistungsaufträgen ist ausgeschlossen. Die Untervergabe von medizinischen Supportleistungen an Dritte ist zulässig, sofern sie die Versorgungssicherheit nicht gefährdet.

³ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen den Leistungsauftrag kann der Regierungsrat diesen ohne Kompensation ganz oder teilweise entziehen und einem anderen Spital erteilen sowie geleistete Abgeltungen zurückerfordern.

Art. 33h * *Tarifverträge*

¹ Der Regierungsrat genehmigt die Tarifverträge gemäss Artikel 46 KVG.

VIII D/21/1

² Die Tarifverträge haben geeignete Massnahmen vorzusehen, um einen Kostenanstieg aufgrund einer medizinisch und demografisch nicht gerechtfertigten Mengenausweitung zu verhindern.

³ Die Verhandlungspartner informieren das Departement angemessen über die Tarifverhandlungen.

Art. 33i * *Daten*

¹ Die Spitäler und Versicherer sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen die für die Erstellung der Spitalplanung und der Spitalliste, die Erteilung und Kontrolle eines Leistungsauftrags sowie die Überprüfung von Wirtschaftlichkeit, Qualität, Wirksamkeit und Angemessenheit der Leistungserbringung erforderlichen Daten der stationären und ambulanten Versorgung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Regierungsrat kann die Spitäler im Leistungsauftrag sowie die Versicherer zur unentgeltlichen Lieferung weiterer Daten verpflichten.

³ Die Daten können zu statistischen Zwecken oder zum Vergleich mit anderen Spitälern in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

6. Datenerhebung und Datenschutz *

Art. 34

¹ Das zuständige Departement kann statistische Untersuchungen durchführen und die dafür notwendigen Daten erheben. Es kann insbesondere Daten zur Überprüfung der Kostenentwicklung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit der Leistungen erheben.

² Es kann von den Versicherern und den Leistungserbringern unter Berücksichtigung der massgebenden Gesetzgebung die erforderlichen Daten verlangen.

³ Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen dieses Gesetzes und der Bundesgesetzgebung. *

7. Rechtspflege *

Art. 35 *Im Allgemeinen*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴⁾.

⁴⁾ GS III G/1

Art. 36 *Rechtsmittel gegen Prämienverbilligungsentscheide*

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde kann binnen 30 Tagen seit Zustellung bei der verfügenden Instanz schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

² Gegen Einspracheentscheide der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde kann binnen 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 37 *Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Streitigkeiten zwischen Krankenversicherern und Versicherten sowie alle übrigen Streitigkeiten aus der Anwendung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, soweit dieses hierfür keine andere Behörde vorsieht.

² Das Verfahren richtet sich in erster Linie nach den besonderen Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 56 ff. ATSG). Subsidiär sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar. *

Art. 37a * ...

Art. 38 *Kantonales Schiedsgericht*

¹ Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern sowie über die Ablehnung von Vertrauensärzten (Art. 89 KVG).

² Das Schiedsgericht besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer als Schiedsrichter, die im Kanton nicht stimmberechtigt sein müssen.

³ Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden und Kommissionsmitglieder⁵⁾

⁴ Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (Art. 89 Abs. 4 und 5 KVG), nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 39 * ...

⁵⁾ nicht mehr in Kraft; nun Lohnverordnung GS II C/1/1

8. Schlussbestimmungen *

Art. 40 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes wird dasjenige vom 5. Mai 1996 aufgehoben.

Art. 41 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007 (Art. 27, 31 und 40 per 1. Januar 2008)⁶⁾

⁶⁾ B RR vom 19. Dezember 2006 und 27. November 2007

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.05.2007	01.01.2008	Art. 5	totalrevidiert	SBE X/5 320
06.05.2007	01.01.2008	Art. 9 Abs. 3	geändert	SBE X/5 320
06.05.2007	01.01.2008	Art. 30 Abs. 2	geändert	SBE X/5 320
06.05.2007	01.01.2008	Art. 15 Abs. 3	aufgehoben	SBE X/5 325
06.05.2007	01.01.2008	Art. 31	totalrevidiert	SBE X/5 325
04.05.2008	01.01.2009	Art. 37 Abs. 2	geändert	SBE X/7 519
04.05.2008	01.01.2009	Art. 37a	eingefügt	SBE X/7 519
02.05.2010	01.01.2011	Art. 39	aufgehoben	SBE X/6 407
02.05.2010	01.01.2011	Art. 22	totalrevidiert	SBE XI/5 350
02.05.2010	01.01.2011	Art. 31	totalrevidiert	SBE XI/5 350
02.05.2010	01.01.2011	Titel 4.	geändert	SBE XI/5 350
02.05.2010	01.01.2011	Titel 4.1.	eingefügt	SBE XI/5 350
02.05.2010	01.01.2011	Art. 33a	eingefügt	SBE XI/5 350
02.05.2010	01.01.2011	Art. 33b	eingefügt	SBE XI/5 350
02.05.2010	01.01.2011	Art. 33c	eingefügt	SBE XI/5 350
02.05.2010	01.01.2011	Titel 4.2.	eingefügt	SBE XI/5 350
02.05.2010	01.01.2011	Art. 33d	eingefügt	SBE XI/5 350
02.05.2010	01.01.2011	Titel 5.	geändert	SBE XI/5 350
02.05.2010	01.01.2011	Titel 6.	geändert	SBE XI/5 350
02.05.2010	01.01.2011	Titel 7.	eingefügt	SBE XI/5 350
02.05.2010	01.01.2011	Art. 37a	aufgehoben	SBE XI/6 421
01.05.2011	01.05.2011	Art. 1 Abs. 2	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Art. 2 Abs. 2, c.	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Art. 2 Abs. 2, d.	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Art. 2 Abs. 2, e.	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Art. 2 Abs. 2, f.	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Art. 2 Abs. 2, g.	eingefügt	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.05.2011	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, c.	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, g.	eingefügt	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.05.2011	Art. 5	totalrevidiert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.05.2011	Art. 7 Abs. 1	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.05.2011	Art. 9 Abs. 3	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2013	Art. 9a	eingefügt	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.05.2011	Art. 21	totalrevidiert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2013	Art. 22 Abs. 1	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2013	Art. 27	totalrevidiert	SBE XII/2 104

VIII D/21/1

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
01.05.2011	01.01.2013	Art. 29 Abs. 1	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2013	Art. 31	totalrevidiert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2013	Art. 32	totalrevidiert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.05.2011	Art. 33b Abs. 1a	eingefügt	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Titel 5.	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Art. 33e	eingefügt	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Art. 33f	eingefügt	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Art. 33g	eingefügt	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Art. 33h	eingefügt	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Art. 33i	eingefügt	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Titel 6.	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2013	Art. 34 Abs. 3	eingefügt	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Titel 7.	geändert	SBE XII/2 104
01.05.2011	01.01.2012	Titel 8.	eingefügt	SBE XII/2 104
06.05.2012	01.01.2013	Art. 13 Abs. 2, a.	geändert	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.01.2013	Art. 29 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 289
06.05.2012	01.01.2013	Art. 30 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 289

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 1 Abs. 2	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 104
Art. 2 Abs. 2, c.	01.05.2011	01.01.2012	geändert	SBE XII/2 104
Art. 2 Abs. 2, d.	01.05.2011	01.01.2012	geändert	SBE XII/2 104
Art. 2 Abs. 2, e.	01.05.2011	01.01.2012	geändert	SBE XII/2 104
Art. 2 Abs. 2, f.	01.05.2011	01.01.2012	geändert	SBE XII/2 104
Art. 2 Abs. 2, g.	01.05.2011	01.01.2012	eingefügt	SBE XII/2 104
Art. 3 Abs. 1	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 104
Art. 4 Abs. 1, c.	01.05.2011	01.01.2012	geändert	SBE XII/2 104
Art. 4 Abs. 1, g.	01.05.2011	01.01.2012	eingefügt	SBE XII/2 104
Art. 5	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 320
Art. 5	01.05.2011	01.05.2011	totalrevidiert	SBE XII/2 104
Art. 7 Abs. 1	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 104
Art. 9 Abs. 3	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 320
Art. 9 Abs. 3	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 104
Art. 9a	01.05.2011	01.01.2013	eingefügt	SBE XII/2 104
Art. 13 Abs. 2, a.	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 15 Abs. 3	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 325
Art. 21	01.05.2011	01.05.2011	totalrevidiert	SBE XII/2 104
Art. 22	02.05.2010	01.01.2011	totalrevidiert	SBE XI/5 350
Art. 22 Abs. 1	01.05.2011	01.01.2013	geändert	SBE XII/2 104
Art. 27	01.05.2011	01.01.2013	totalrevidiert	SBE XII/2 104
Art. 29 Abs. 1	01.05.2011	01.01.2013	geändert	SBE XII/2 104
Art. 29 Abs. 1	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 289
Art. 30 Abs. 2	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 320
Art. 30 Abs. 2	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 289
Art. 31	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 325
Art. 31	02.05.2010	01.01.2011	totalrevidiert	SBE XI/5 350
Art. 31	01.05.2011	01.01.2013	totalrevidiert	SBE XII/2 104
Art. 32	01.05.2011	01.01.2013	totalrevidiert	SBE XII/2 104
Titel 4.	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 350
Titel 4.1.	02.05.2010	01.01.2011	eingefügt	SBE XI/5 350
Art. 33a	02.05.2010	01.01.2011	eingefügt	SBE XI/5 350
Art. 33b	02.05.2010	01.01.2011	eingefügt	SBE XI/5 350
Art. 33b Abs. 1a	01.05.2011	01.05.2011	eingefügt	SBE XII/2 104
Art. 33c	02.05.2010	01.01.2011	eingefügt	SBE XI/5 350
Titel 4.2.	02.05.2010	01.01.2011	eingefügt	SBE XI/5 350
Art. 33d	02.05.2010	01.01.2011	eingefügt	SBE XI/5 350

VIII D/21/1

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Titel 5.	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 350
Titel 5.	01.05.2011	01.01.2012	geändert	SBE XII/2 104
Art. 33e	01.05.2011	01.01.2012	eingefügt	SBE XII/2 104
Art. 33f	01.05.2011	01.01.2012	eingefügt	SBE XII/2 104
Art. 33g	01.05.2011	01.01.2012	eingefügt	SBE XII/2 104
Art. 33h	01.05.2011	01.01.2012	eingefügt	SBE XII/2 104
Art. 33i	01.05.2011	01.01.2012	eingefügt	SBE XII/2 104
Titel 6.	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 350
Titel 6.	01.05.2011	01.01.2012	geändert	SBE XII/2 104
Art. 34 Abs. 3	01.05.2011	01.01.2013	eingefügt	SBE XII/2 104
Titel 7.	02.05.2010	01.01.2011	eingefügt	SBE XI/5 350
Titel 7.	01.05.2011	01.01.2012	geändert	SBE XII/2 104
Art. 37 Abs. 2	04.05.2008	01.01.2009	geändert	SBE X/7 519
Art. 37a	04.05.2008	01.01.2009	eingefügt	SBE X/7 519
Art. 37a	02.05.2010	01.01.2011	aufgehoben	SBE XI/6 421
Art. 39	02.05.2010	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/6 407
Titel 8.	01.05.2011	01.01.2012	eingefügt	SBE XII/2 104